

Wasserverband Nordhausen

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhausen hat in ihrer Sitzung vom 06.05.2009 gem. §§ 38 Abs. 1, 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) folgende 3. Änderungssatzung zur im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen, Nr. 33/2003 v. 17.12.03 veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I - Änderungen der Verbandssatzung:

1. § 6 (2) Die Verbandsräte gehören der Verbandsversammlung für die jeweilige Dauer der Kommunalwahlperiode an. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. Abweichend hiervon endet die Amtszeit bei vorzeitigem Ausscheiden eines gesetzlichen Vertreters der Gebietskörperschaft bzw. durch Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft.

wird gestrichen und ersetzt durch:

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt.

Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage bestellt.

Abweichend hiervon endet die Amtszeit

1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitglieds auch mit dem vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,

2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach Satz 1 liegt.

2. § 6 (3) Jedes Verbandsmitglied, mit Ausnahme der Stadt Nordhausen, hat eine Stimme. Die Stadt Nordhausen hat die gleiche Stimmenzahl wie die Summe der Stimmen aller übrigen Verbandsmitglieder.

wird gestrichen und ersetzt durch:

Jedes Verbandsmitglied, mit Ausnahme der Stadt Nordhausen, hat eine Stimme. Ist der Verbandsvorsitzende kein Verbandsrat kraft Amtes oder kein bestellter Verbandsrat, hat auch er eine Stimme. Die Stadt Nordhausen hat die gleiche Stimmenzahl wie die Summe der Stimmen aller übrigen Verbandsmitglieder. Ist der Verbandsvorsitzende kein Verbandsrat kraft Amtes oder kein bestellter Verbandsrat, muss für die Stadt Nordhausen zur Summe der Stimmen aller übrigen Verbandsmitglieder noch eine Stimme hinzugerechnet werden.

- 3.§10 (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

wird gestrichen und ersetzt durch:

Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Artikel II - In-Kraft-Treten:

Diese Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 14.8.2009



Höche
Verbandsvorsitzender

